



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen  
Kommunale Jobcenter  
Landkreise  
kreisfreie Städte  
Regierungen  
ZBFS

NAME  
Schumacher

TELEFON  
089 1261-1253

TELEFAX  
089 1261-2347

E-MAIL  
Referat-S9@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht  
Landesamt für Statistik

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

S9/6072.02-1/24

DATUM  
09.04.2020

**Vollzug des SGB II; Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung;  
Information für kommunale Haushaltsplanungen**

Anlage

Überblick Bundesbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Information der kommunalen Träger für die künftigen Haushaltsplanungen geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses Rundschreiben in Kürze, ebenso wie alle

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

anderen aktuell gültigen Rundschreiben, auch unter der Adresse <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Die beigefügte Anlage berücksichtigt den vorliegenden Entwurf der Bundesbeteiligungs-festsetzungsverordnung 2020 (BBFestV 2020).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher

Ministerialrat

## Für Bayern geltender Prozentsatz der Bundesbeteiligung an Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) - Stand: 09.04.2020

| Jahr | § 46 Abs. 6 Nr. 3<br>SGB II <sup>1</sup> | § 46 Abs. 7 S 1 SGB II <sup>2</sup> | § 46 Abs. 8 SGB II <sup>6</sup> | § 46 Abs. 9 SGB II <sup>11</sup> | Gesamt-Prozentsatz |
|------|--|-------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------|
| 2018 | 27,6                                     | 5,8 <sup>3</sup>                    | 3,7 <sup>7</sup>                | 13,2 <sup>8</sup>                | 50,3 <sup>8</sup>  |
| 2019 | 27,6                                     | 3,3 <sup>4</sup>                    | 4,0 <sup>8</sup>                | 11,9 <sup>9</sup>                | 46,8 <sup>9</sup>  |
| 2020 | 27,6                                     | 2,7 <sup>5</sup>                    | 4,9 <sup>9</sup>                | 11,9 <sup>10</sup>               | 47,1 <sup>10</sup> |
| 2021 | 27,6                                     | 1,2 <sup>5</sup>                    | 4,9 <sup>10</sup>               | 11,9 <sup>10</sup>               | 45,6 <sup>10</sup> |

### Anmerkungen:

1. Sockelbetrag, keinen jährlichen Änderungen unterworfen
2. unbefristete Regelung; Regelungshintergrund: Ablösung der ausgelaufenen Vorabregelungen zum Bundesteilhabegesetz. Zugesagt waren ursprünglich 7,9 Prozent-Punkte im Jahr 2018 und anschließend 10,2 Prozent-Punkte jährlich. Wenn aufgrund der Prozent-Punkte nach Abs. 8 und 9 (nächste Spalten) der (bundesdurchschnittliche) Gesamtprozentsatz (letzte Spalte) auf über 49 steigen würde, wird – zur Vermeidung einer hierdurch bedingten Bundesauftragsverwaltung – der Prozentsatz nach Abs. 7 für das betreffende Jahr gesetzlich bzw. im Rahmen der Bundesbeteiligungsfestsetzungsverordnung (BBFestV) herabgesetzt; eine Kompensation erfolgt in diesem Fall über zusätzliche Umsatzsteueranteile der Kommunen; vgl. Ziff. 1.4 des Rundschreibens zur Abrechnung der Fluchtkosten und der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen.
3. Festlegung gem. BBFestV 2019; Regelungshintergrund: Meidung eines (bundesdurchschnittlichen) Gesamtprozentsatzes von über 49 (vgl. Anm. 2)
4. Festlegung gem. Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen; Regelungshintergrund: Meidung eines (bundesdurchschnittlichen) Gesamtprozentsatzes von über 49 (vgl. Anm. 2)
5. Anteil gem. Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021; Regelungshintergrund: Meidung eines (bundesdurchschnittlichen) Gesamtprozentsatzes von über 49 (vgl. Anm. 2)
6. unbefristete Regelung; jährliche Anpassung durch BBFestV; Regelungshintergrund: Ausgleich für Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Rechtskreisen SGB II und BKGG
7. abschließende Festlegung gem. BBFestV 2018
8. abschließende Festlegung gem. BBFestV 2019
9. geplante abschließende Festlegung gem. Entwurf der BBFestV 2020
10. geplante vorläufige Festlegung gem. Entwurf der BBFestV 2020
11. befristete Regelung; nach aktueller Gesetzeslage bis 2021; jährliche Anpassung durch BBFestV; Regelungshintergrund: Übernahme der KdU für anerkannte Flüchtlinge